



Selbstverständnis von Angehörigenvertretern

7 Thesen

26. / 27. Oktober 2019

in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung des BABdW in Treysa

Verfasser: Karl-Heinz Wagener – Gerhard H. Wagner

1 Angehörigenvertreter müssen furchtlos, informiert und kritisch sein.
Sie sollten versuchen: Recht durchzusetzen, Unrecht zu verhindern und Diskriminierungen zu beseitigen.



2 Angehörigenvertreter müssen bereit sein, Teile ihrer Freizeit zu opfern und geliebte Prioritäten zu ändern.

3 Angehörigenvertreter sitzen nicht als rechtliche Betreuer (auch nicht ihrer eigenen Betreuten) in entsprechenden Gremien, sondern als - von Angehörigen / rechtlichen Betreuern der Menschen mit Beeinträchtigung in Wohneinrichtungen oder Werkstätten - gewählte Vertreter .
Sie haben keinerlei rechtliche Vertretungsbefugnisse.

4 Angehörigenvertreter sind nicht Vertreter eigener Interessen, sondern ausschließlich Vertreter der Interessen von Menschen mit Beeinträchtigung – insbesondere jener, die nicht in der Lage sind, das selbst zu tun.



5 Angehörigenvertreter müssen die Fragen und Probleme beeinträchtigter Menschen, deren Angehöriger aber auch der Mitarbeiter ernst nehmen.

Selbstverständlich werden Bewohner und Angehörige bestmöglich bei der Beantwortung ihrer Fragen und der Lösung ihrer Probleme unterstützt.

Kooperation ist angesagt.



6 Angehörigenvertreter müssen in der Lage sein, Fragenden Auskünfte zu erteilen – mindestens die Auskunft, wo spezielle Informationen zu bekommen sind.

Angehörigenvertreter haben deshalb die Pflicht, sich selbst aktiv zu informieren – nicht nur auf Informationen durch andere zu warten.

7 Einer trage des anderen Last – richtig!

Aber das darf nicht dazu führen, dass sich einer auf den anderen verlässt und so nichts geschieht. – Jeder Angehörigenvertreter sollte sich als Kommunikationsprofi betrachten.